

Finanzamt Finanzamt
 --
 Steuernummer/ 11 156 02559
 Gesch.-Zeichen _____

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Finanzamt
 PLZ-Po/Postfach Ort
 HERRN
 GÜNTHER MÜLLER
 BOCKHORNER LANDSTR. 35
 23826 BARK

Ort, Datum
 PLZ Ort, 10.10.2007

Straße, Nr. Straße	
PLZ/Postfach Telefon PLZ-Po/PostfachTelefon	App. Fax 589 Telefa
Auskunft erteilt Frau Gursche	Zimmer-Nr. 259
Sprechzeiten:	(oder nach Vereinbarung)

Sicherheits-Nummer:
06300077

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1
 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma,Name MÜLLER	Vorname GÜNTHER
Gründungsdatum, Geburtstag 30.03.1941	Rechtsform
Anschrift 23826 BARK, BOCKHORNER LANDSTR. 35	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht
 zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 10.10.07 bis zum 09.10.10
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

_____ für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
 bis zum

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet www.bzst.de**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich. **Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Gursche, _____

